

Stadt Radolfzell am Bodensee

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Verleih der Spülmobile und von Geschirr

1. Allgemeines

- 1) Abfallvermeidung ist das vorrangige Ziel des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Radolfzell.
- 2) Im Sinne der Abfallvermeidung sollen
 - Getränke bei den Veranstaltungen nicht in Plastik- oder Pappbechern ausgeschenkt,
 - Milch, Zucker, Senf u.ä. nicht in Miniportionspackungen, sondern in Spendern von den Veranstaltern zu Verfügung gestellt,
 - Papiertischtücher anstatt Plastiktischtücher verwendet werden.

Abfälle sind vom Veranstalter gemäß der gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Radolfzell zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

2. Mietbedingungen

- 1) Die Spülmobile der Stadt Radolfzell sollen insbesondere ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Einwohnern zur Verfügung stehen.
- 2) Die Spülmobile und die Geschirrtteile werden von der Stadt Radolfzell nach Eingang der Benutzungsanträge in gegenseitigem Einvernehmen und nach Entrichtung der Kautions verbindlich reserviert. Ein Rechtsanspruch auf Ausleihe besteht nicht.
- 3) Liegen für einen Termin mehrere Anfragen vor, so werden Spülmobil und Geschirr dem Veranstalter nach Priorität (Größe der Veranstaltung) mit dem zu erwartenden höchsten Abfallaufkommen zugeteilt.
- 4) Für die Vermietung der Spülmobile und des Geschirrs wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt für das Spülmobil richtet sich nach der Anzahl der Veranstaltungstage und/oder der Anzahl der Geschirrtteile.
- 5) Die Kautions wird mit Stellen der Endabrechnung mit dem Entgelt, Verlust von Geschirr oder Beschädigungen am Spülmobil verrechnet.
- 6) Bei Absagen durch den Veranstalter behält sich die Stadt Radolfzell das Recht vor, den entgangenen Einnahmeverlust mit der Kautions aufzurechnen.

3. Entgelte

- 1) Für den Verleih des Spülmobiles -ohne Geschirr- wird ein Entgelt von **110,00 € für den ersten Veranstaltungstag, und von 75,00 € für jeden weiteren Folgetag berechnet.**
- 2) Für den Verleih von Geschirr und Besteck werden zusätzlich folgende Entgelte für maximal 3 Veranstaltungstage erhoben:

Glasteller	0,05 €
Teller groß	0,05 €
Teller tief	0,05 €
Teller klein	0,05 €
Arcopalschale	0,05 €
Henkelglas 0,2 l	0,05 €
Kaffeetasse	0,05 €
Untertasse	0,05 €
Messer	0,05 €
Gabel	0,05 €
Löffel	0,05 €
Kaffeelöffel	0,05 €
Kuchengabel	0,05 €

Geschirr und Besteck können auch ohne Spülmobil ausgeliehen werden.

- 3) Für den Verleih des Spülmobiles wird eine Kautions von **150,00 €** erhoben, die nach Antragsseingang in Rechnung gestellt wird.
- 4) Die Entgelte sind nicht kostendeckend. Ein Erlass bzw. Teilerlass ist nicht möglich. Dies gilt auch, wenn eine Spülmaschine während des Betriebs bzw. der Veranstaltung ausfallen sollte.

4. Benutzung

- 1) Die zwischen der Stadt Radolfzell und dem Veranstalter abgestimmten Benutzerzeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 2) Übergabe und Rücknahme des Spülmobiles bzw. des Geschirrs sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.
- 3) Übergabe und Rücknahme des Spülmobiles bzw. des Geschirrs erfolgen durch einen Mitarbeiter der Stadt Radolfzell. Der An- und Abtransport erfolgt durch den Veranstalter. Das Spülmobil hat ein Leergewicht von 1.200 kg und ein zulässiges Gesamtgewicht von 2.000 kg (gebremst). Das Zugfahrzeug muss hierfür geeignet sein. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen sein. Auf Wunsch kann ein solches Fahrzeug, nach vorheriger Absprache und gegen eine gesonderte Rechnung der Bauverwaltung, angefordert werden.

- 4) Für das Betreiben des Spülmobiles wird ein 380 V-Anschluss benötigt.
- 5) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Bedienungsanleitung zu beachten, Geschirr und Spülmobil pfleglich zu behandeln und gereinigt, technisch einwandfrei und vollständig zurückzugeben.
- 6) Insbesondere Geschirr und Besteck müssen **sauber** und vollständig **getrocknet** zurückgegeben werden.
- 7) Beauftragten der Stadt Radolfzell ist der Zutritt zum Spülmobil jederzeit zu gestatten.
- 8) Wird die Benutzungsordnung nicht eingehalten, ist die Stadt Radolfzell berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Spülmobiles bzw. des Geschirrs für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

5. Haftung, Beschädigung

- 1) Die Stadt Radolfzell überlässt den Veranstaltern die Spülmobile bzw. das Geschirr zur Benutzung in dem Zustand, wie es übergeben wird. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Spülmobile bzw. das Geschirr jeweils vor Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
 - a) An der technischen Ausstattung des Spülmobils und der Zubehörteile dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Veranstalter haftet für Schäden bei Zuwiderhandlung.
 - b) Ein technisch einwandfreier Anschluss muss sichergestellt werden. Bei Fehlschlüssen haftet der Veranstalter. Reparaturen, die durch unsachgerechten Umgang entstehen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 2) Mängel der Verkehrssicherheit und entstandene Schäden an den Spülmobilen hat der Veranstalter der Stadt Radolfzell bei der Übergabe anzuzeigen.
- 3) Jedes fehlende oder beschädigte Geschirr-/ Besteckteil und/oder sonstige Teil wird dem Veranstalter unabhängig von seinem Verschulden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei Diebstahl, Transportschäden und nicht sachgemäßer Verpackung und/oder Ladung unabhängig von seinem Verschulden.
- 4) Für jedes beschädigte Teil, das durch eine Reparatur wieder in ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden kann, wird dem Veranstalter jeweils die Reparatur in Rechnung gestellt.
- 5) Ist für die Spülmobile bzw. das Geschirr und/oder Zubehör eine Nachreinigung erforderlich, werden hierfür pro angefangene Stunde **30,00 €** berechnet.

- 6) Der Veranstalter stellt die Stadt Radolfzell von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Spülmobile bzw. des Geschirrs stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Radolfzell und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Radolfzell und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

5. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Stadt Radolfzell Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 17.12.2002

Der Oberbürgermeister:
Gez. Dr. Schmidt